

15972/AB
Bundesministerium vom 05.12.2023 zu 16503/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.726.540

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16503/J-NR/2023 betreffend Serienanfrage zu „Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 5. Oktober 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Vorausgeschickt wird, dass der gemäß § 51 Abs. 1 der VO-UA nach Abschluss der Beweisaufnahme gemäß § 22 vom Untersuchungsausschuss verfasste schriftliche Bericht an den Nationalrat Empfehlungen enthält, die einerseits auf Änderungen der Verfahrensordnung, wie etwa die Aufwertung der Position des bzw. der Verfahrensrichter, das Vorschlagsrecht bei Erstellung der Ladungslisten oder das Recht auf ergänzende Fragestellung abzielen und andererseits auf Vorschläge zur Änderung diverser gesetzlicher Regelungen wie dem Ausschreibungsgesetz, dem Strafgesetzbuch, der Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes, Schutzmaßnahmen für private Nachrichten und Handydaten, Cooling off-Phasen für Ministerinnen und Minister sowie für Richterinnen und Richter, die sich zum Verfassungsgerichtshof bewerben.

Zu den in den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses angesprochenen Rechtsmaterien des Strafgesetzbuches, des Ausschreibungsgesetzes 1989 oder des Vergabegesetzes besteht keine nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf die Vollziehung der vorstehend genannten Rechtsmaterien im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Veränderungen führten Sie bereits aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses in Ihrem Ressort jeweils wann durch welche Maßnahmen durch?*
- *Welche Reformvorhaben planen Sie künftig aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses wann durch welche Maßnahmen auf den Weg zu bringen (bitte inklusive Zeitplan der Umsetzung)?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist laufend bemüht, interne Prozesse effizienter und transparenter zu gestalten. Es darf in diesem Zusammenhang auf die kürzlich neu eingerichtete Abteilung Präs/1 (Gesamtsteuerung, Monitoring und Controlling von Projekten und Reformvorhaben des BMBWF von strategischer Relevanz einschließlich Methoden und Tools) sowie auf die laufende Tätigkeit der Internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hingewiesen werden. Zudem führt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wesentliche Projekte zur Vertiefung der Compliance, Integrität und Korruptionsprävention an im Rahmen des im 73. Ministerrats am 11. Oktober 2023 beschlossenen Nationalen Aktionsplans zur Nationalen Antikorruptionsstrategie 2023 – 2025 durch.

Als wichtigste Punkte wären dabei die zielgruppenspezifischen Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte (Integritätsförderung und Korruptionsprävention für Führungskräfte) wie auch für neu eintretende Bedienstete, die zweitägige Fortbildungsveranstaltung, die sich an alle Bediensteten richtet, und die Einrichtung eines Compliance-Risikomanagements hervorzuheben.

Das Themengebiet wird auch im Bereich der Grundausbildung sowie im Rahmen der Lehrlingsausbildung behandelt. Der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird regelmäßig bei Schulungs- und Seminarveranstaltungen disseminiert. Zusätzlich wird der Lehrgang Compliance und Korruptionsprävention 2024 bundesweit (Bildungsdirektionen und Pädagogische Hochschulen) angeboten.

Alle Schulungsmaßnahmen erfolgen laufend zielgruppenspezifisch, das Compliance-Risikomanagement wird laut Zeitplanung der Nationalen Antikorruptionsstrategie implementiert.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile einzuschränken, so wie es der Rechnungshof seit über 20 Jahren fordert?*

- a. *Wann jeweils?*
- b. *Wie viele Doppelfunktionen wurden aufgrund Nichterfüllen jeweils welches Kriteriums angedacht, aber letztendlich doch nicht vorgenommen?*
- *Haben Sie Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile in Ihrem Kabinett eingeschränkt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - b. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
 - e. *Wenn nein, welche Doppelfunktionen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage?*
 - i. *Welche mit Einzelfallprüfung mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Welche ohne?*
 - f. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?*
 - g. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*

Grundsätzlich darf zu diesen legistischen Fragen in Belangen des Dienst- und Besoldungsrechtes von öffentlich Bediensteten auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen werden.

Verwendungen in Mehrfachfunktionen werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in jedem Fall einer Einzelprüfung unterworfen. Dabei wird die zu erwartende gesteigerte Arbeitsbelastung berücksichtigt. Selbstverständlich werden Mehrfachverwendungen ausschließlich im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zugelassen und dabei insbesondere dafür Sorge getragen, Interessenskonflikte zu vermeiden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich Kabinette zu gewissen Teilen auch aus Expertinnen und Experten aus der Verwaltung zusammensetzen, die aber nach wie vor ihrer ursprünglichen Abteilung mit ihrem Wissen zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung von Aufgabenbereichen von Bediensteten mit Mehrfachverwendungen wird einerseits durch die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen und andererseits im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht durch Vorgesetzte sichergestellt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie in Ihrem Ressort, um interimistischen Besetzungen, die willkürliche Postenbesetzungen ermöglichen können, ein Ende zu setzen?*
 - a. *Gibt es Pläne, eine zeitliche Obergrenze für interimistische Besetzung gesetzlich zu verankern?*

- i. Wenn ja, welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?
 - ii. Wenn nein, warum nicht, wenn die Regelungen des AusG evidenterweise gebrochen werden?
 - b. Welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden, um auch bei interimistischen Postenbesetzungen eine objektive Postenvergabe zu gewährleisten?
 - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
- Welche Maßnahmen treffen Sie in Ihrem Ressort, um die Dauer von interimistischen Besetzungen zu vermindern?
- a. Welche Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode noch gesetzt werden?
 - b. Wie viele interimistische Besetzungen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage auf den Leitungs- und Abteilungsebenen Ihres Ressorts?
 - i. Für wie lange jeweils?
 - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - d. Gibt es für interimistische Besetzungen Ausschreibungsverfahren oder Interessent: innensuche?
 - i. Wenn nein, in wie vielen Fällen nicht und warum nicht?

Hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes darf auch hier in legistischen Fragen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwiesen werden.

Der Vorwurf von willkürlichen Postenbesetzungen im Zusammenhang mit interimistischen Besetzungen wird zurückgewiesen. Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. I Nr. 85/1989 idgF, insbesondere §§ 5 und 12 AusG, sieht sowohl für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen als auch für das Auswahlverfahren Fristen vor, die eine möglichst rasche ordnungsgemäße Besetzung sicherstellen und somit lange interimistische Betrauungen mit Spitzenpositionen vermeiden sollen.

Interimistische Betrauungen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind bis zum jeweiligen Abschluss des Verfahrens zur dauernden Betrauung der jeweiligen Funktion erforderlich, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer von vornherein nicht absehbar ist.

Vorübergehende Betrauungen mit fachlich geeigneten Bediensteten sind zur befristeten Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich, zumal bei der Durchführung von

Ausschreibungs- und Bestellungsverfahren Ausschreibungsfristen, Kundmachungsvorschriften, Bestellung der Begutachtungskommissionen, potentielle Hearings, Erstellung von Gutachten usw. zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus erfordern vorübergehende Betrauungen das Einverständnis zur Übernahme der provisorischen Funktionsausübung.

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung sind insgesamt neun interimistische Betrauungen aufrecht, davon keine Sektionsleitungsfunktionen, zwei für Gruppenleitungsfunktionen und sieben für Abteilungsleitungsfunktionen, darunter u.a. solche aufgrund von krankheits- und karenzbedingten Absenzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die provisorisch betraut wurden, steht wie allen anderen Bediensteten die Möglichkeit offen, sich für eine ausgeschriebene Position zu bewerben. Zur Besetzung mit „interimistisch betrauten Personen“ ist anzumerken, dass für Leitungsfunktionen neben den erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen in der Regel auch besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereich notwendig sind.

Die im Falle der Besetzung von Leitungsfunktionen einzusetzende Begutachtungskommission hat sich für die Erstellung eines sachgerechten und objektiven Gutachtens einen gesamthaften Eindruck über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen.

Die Auswahlentscheidung orientiert sich unabhängig von allfälligen interimistischen Bestellungen an der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben.

Zu Frage 7:

- *Haben Sie in Ihrem Ministerium eingeführt, dass Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führen, nur umgesetzt werden dürfen, wenn es eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gibt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde welche konkrete Maßnahme dafür gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
 - d. *Wenn nein, welche Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führten, wurden zum Zeitpunkt der Anfrage umgesetzt, ohne dass eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gegeben wurde?*
 - e. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?*
 - f. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*

i. Mit welchem Ergebnis?

Es wird betont, dass die Geschäftseinteilungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung schon bisher stets öffentlich über den Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbar waren.

Änderungen der Geschäftseinteilung sind Maßnahmen der internen Organisation, die auf Grundlage des § 7 Bundesministeriengesetz 1986 unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzusetzen sind. Dabei sind auch die Aspekte der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz zu berücksichtigen. Zum Stichtag der Anfragestellung ist eine Änderung der Geschäftseinteilung in Planung, mit der es voraussichtlich zu kleineren strukturellen Änderungen innerhalb der Sektionen kommen soll. Gründe für diese Umstrukturierungen sind u.a. Pensionierungen von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten sowie das Ziel, Synergien in einzelnen Aufgabenbereichen auszubauen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund sich beispielsweise im Bildungsbereich ändernder Herausforderungen. Nachdem es sich dabei allerdings um Vorarbeiten handelt, in die auch noch die Personalvertretung einzubinden ist, kann diesen Arbeiten nicht vorgegriffen werden und sind Details noch nicht darstellbar.

Zu Frage 8:

- *Wurden Cooling-off-Phasen, so wie im GRECO-Bericht gefordert, mittlerweile in Ihrem Ressort umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
 - d. *Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von sechs Monaten in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?*
 - i. *In wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von zwei Jahren in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?*
 - e. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?*
 - f. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - g. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?*

Dazu wird auf die in diesen Angelegenheiten gegebene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und die bestehenden dienstrechtlichen Regelungen (§ 20 BDG, § 30a VBG) verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wurden absolute Höchstgrenzen für Regierungsinserate in Ihrem Ressort eingeführt?
- a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
 - d. Wenn nein, wie hoch waren die Ausgaben Ihres Ministeriums für Regierungsinserate in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage?
 - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
 - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?
- Wurden objektive Kriterien für das Schalten von Regierungsinserate in Ihrem Ressort eingeführt?
- a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
 - d. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien wurden Regierungsinserate bis zum Zeitpunkt der Anfrage geschaltet?
 - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
 - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgen bisher und auch derzeit im notwendigen Ausmaß und entlang der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes, BGBl. II Nr. 222/2012. Generell ist es Ziel und Anliegen, den Informationspflichten und -notwendigkeiten in geeignetem, ausreichendem, zielgruppensensiblem und effizientem Ausmaß nachzukommen. Für die unter Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veranlassten entgeltlichen Schaltungen wird — abgestimmt auf den konkreten jeweils zu transportierenden Inhalt der Veröffentlichung und die Größe und Art des intendierten Kreises der Rezipientinnen und Rezipienten — von den jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten vor allem auf die Reichweite eines Mediums laut Media-Analyse Bedacht genommen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass ausschließlich Medien mit hoher Reichweite für Informationsinitiativen herangezogen werden, da Reformen im Bildungsbereich häufig auf

bestimmte Bildungsbereiche abzielen und damit die Zielgruppe des Mediums von maßgeblicher Bedeutung ist. Eine möglichst flächendeckende und repräsentative Auswahl stellt ebenfalls ein wesentliches Ziel des Bundesministeriums dar. Die Frage, welche Medien angesichts des erwünschten Adressatenkreises für eine entgeltliche Veröffentlichung prinzipiell in Frage kommen, richtet sich auch nach den Kriterien des § 3a MedKF-TG.

Zu den im angefragten Zeitraum bis zum Ende des 3. Quartals 2023 getätigten Ausgaben für Inseratenschaltungen wird auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 485/J-NR/2020 vom 8. Jänner 2020, Nr. 1776/J-NR/2020 vom 28. April 2020, Nr. 2671/J-NR/2020 vom 7. Juli 2020, Nr. 3558/J-NR/2020 vom 25. September 2020, Nr. 4819/J-NR/2021 vom 4. Jänner 2021, Nr. 7248/J-NR/2021 vom 7. Juli 2021, Nr. 9127/J-NR/2021 vom 22. Dezember 2021, Nr. 10454/J-NR/2022 vom 31. März 2022, Nr. 11501/J-NR/2022 vom 30. Juni 2022, Nr. 12468/J-NR/2022 vom 3. Oktober 2022, Nr. 13315/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022, Nr. 14774/J-NR/2023 vom 30. März 2023, Nr. 15501/J-NR/2023 vom 5. Juli 2023 sowie Nr. 16460/J-NR/2023 vom 4. Oktober 2023 verwiesen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um faire und transparente Vergabeverfahren zu garantieren?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?*
 - d. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?*
 - i. *Wann jeweils?*
 - e. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - f. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?*
- *Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um eine umfassende Transparenz im Förderwesen zu garantieren, insbesondere, um Umgehungskonstruktionen zum Vergaberecht hintanzuhalten?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?*
 - d. *Wenn nein, wie oft gab es in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage Förderungen, Beteiligungen oder sonstige Finanzierungen abseits des Vergaberecht?*
 - i. *In welcher Höhe jeweils?*
 - ii. *Nach welchen Kriterien?*

- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
 - i. Wann jeweils?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vergabe- und Förderwesens selbstverständlich beachtet. Dass im Rahmen von Beauftragungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden, ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der organisatorisch implementierten Kontrollinstrumente, wie etwa der vorgesehenen präventiven Kontrolle im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Rahmen der Abrechnung, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionentrennung sowie der nachgängigen Kontrollen in Form der internen Kontrolle durch die Interne Revision und der externen Kontrolle durch die Buchhaltungsagentur des Bundes sollen allfällige Compliance-Verstöße abgewendet bzw. jedenfalls aufgedeckt werden.

So wurde etwa im Jahr 2022 die Interne Revision von mir mit einer systematischen Untersuchung der Beauftragung von Inseraten und Studien zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Vergabepraxis beauftragt. Die Interne Revision hat im Zuge dieser Prüfung keine missbräuchlichen bzw. zweckfremden Beauftragungen von Inseraten und Studien festgestellt. Seitens der Internen Revision wurden Empfehlungen zur Prozessoptimierung und zur Verbesserung der transparenten Dokumentation ausgesprochen, welche bereits umgesetzt wurden oder sich derzeit in Umsetzung befinden. Eine bereits umgesetzte Empfehlung mündete beispielsweise in die Implementierung kohärenter Tools für ein Monitoring und Controlling von Studien und Projekten.

Für die laufende Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im Bereich der UG 30 (Bildung) bereits im Jahr 2018 präzisierende Förderungsrichtlinien erlassen. Sie sehen unter anderem vor, dass insbesondere Entscheidungen über Projektförderungen und Förderungen von Institutionen kommissionell im Wege eines Panels getroffen werden. Im Zuge der einzelnen Förderungsentscheidungen wird unter anderem die erforderliche Abgrenzung im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 geförderter Leistungen von Vorhaben aufgegriffen, die einen unmittelbaren Leistungsaustausch mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Inhalt haben und daher den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegen.

Auch der Bereich der Vergabepraxis wurde im September 2023 durch eine neue Beschaffungsrichtlinie in Umsetzung einschlägiger Empfehlungen des Rechnungshofes präzisiert und gestärkt. Diese für alle Beschaffungen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geltenden Richtlinien sehen unter anderem vor

- die Verwendung des internen Beschaffungsassistentenztools, das Anleitung durch typische vergaberechtliche Fragestellungen gibt und potentielle Probleme in Beschaffungsvorgängen vermeidet,
- die verpflichtende Einbeziehung der für Vergabewesen zuständigen Abteilung für bestimmte Beschaffungen,
- Regelungen für den Direktvergabebereich (Bedarfsanalyse, Auftragswertschätzung, Vergleichsangebote etc.),
- Hinweise zur Beschaffung über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG).

Im Übrigen wird auf die in diesen Angelegenheiten gegebene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Wien, 5. Dezember 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek